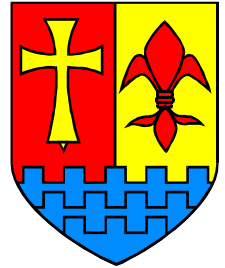




Reich an
Möglichkeiten!



Richtlinien der Stadt Borgentreich zur Förderung des Wohnungsbaus für Familien mit Kindern durch Vergabe der städtischen Baugrundstücke mit Gewährung von Preisnachlässen sowie Zuschüssen für den Grunderwerb, Neubau und den Ersterwerb von selbst genutztem Wohneigentum in Borgentreich

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Borgentreich fördert den Wohnungsbau für Familien mit Kindern durch die Vergabe der städtischen Baugrundstücke in Form von Kaufpreisnachlässen und bei einem Kauf von privaten Grundstücken und Gebäuden in Form eines Zuschusses. Die Grundstücke bzw. Gebäude müssen dem Neubau bzw. Ersterwerb von selbst genutztem Wohneigentum dienen. Mit der Gewährung von Zuschüssen bei dem Kauf von privaten Grundstücken ist auch beabsichtigt, vor allem Baulücken zu schließen.

1.1 Nicht gefördert wird Wohnraum, wenn vor der Bewilligung mit dem Bau begonnen bzw. bei einem Kauf von Eigenheimen der notarielle Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

2. Antragsberechtigung

2.1 Antragsberechtigt sind natürliche Personen, in deren Haushalt mindestens ein Kind lebt.

2.2 Zu berücksichtigen sind Kinder bis zu 14 Jahren sowie Kinder die innerhalb von 3 Jahren nach dem Grunderwerb, Neubau bzw. Ersterwerb von selbstgenutzten Wohneigentum geboren werden. Die Kinder müssen zum Haushalt der Antragsteller gehören und Ihren Hauptwohnsitz mit denen der Antragsteller in Borgentreich haben.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Die Förderung erfolgt unabhängig von den Einkommensverhältnissen der Antragsteller.

3.2 Bei der Förderung handelt es sich um keine öffentlichen Mittel im Sinne des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG).

4. Umfang der Förderung

4.1 Der Kaufpreisnachlass bzw. der Zuschuss beträgt je Kind, das die Voraussetzungen nach Nr. 2.2 dieser Richtlinien erfüllt, 1.000 EUR. Je Objekt ist die Förderung auf max. 5.000 EUR begrenzt.

4.2 Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

5. Verfahren

5.1 Für den Antrag sind die Formblätter der Stadt zu verwenden. Diese sind bei der Liegenschaftsverwaltung der Stadt Borgentreich einzureichen.

5.2 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt mit dem Bezug des geförderten Objektes der durch eine Meldebestätigung nachzuweisen ist. Beim Erwerb einer privaten Grundstücksfläche, die für eine Wohnbebauung genutzt werden soll, ist die Vorlage des notariellen Kaufvertrags sowie des Bauantrags erforderlich.

6. Kaufpreisauflzahlung bzw. Rückzahlungsgründe

6.1 Eine Kaufpreisauflzahlung in Höhe des Kaufpreinsnachlasses oder die Rückzahlung des Zuschusses ist jederzeit möglich.

6.2 Die Kaufpreisauflzahlung des Kaufpreinsnachlasses oder die Rückzahlung des Zuschusses ist in voller Höhe zu leisten, wenn

a) das Eigenheim nicht innerhalb von 3 Jahren nach Kaufvertragsabschluss von den Antragstellern mit den Kindern, die die Voraussetzungen nach Nr. 2.2 erfüllen, als Hauptwohnsitz bezogen wird.

b) das Eigenheim weniger als 10 Jahre von zumindest einem der Antragsteller und den Kindern selbst mit Hauptwohnsitz bewohnt wird.

6.3 Die Antragsteller haben die Gründe für eine Kaufpreisaufl- bzw. Rückzahlung innerhalb von 14 Tagen der Stadt Borgentreich anzuzeigen. Bei einem Verstoß gegen die Anzeigepflicht werden ab dem Zeitpunkt des Verstoßes Zinsen nach § 234 Abs. 1 der Abgabenordnung erhoben.

7. Allgemeine Vorschriften

7.1 Die Vergabe ist nur im Rahmen der vorhandenen Baugrundstücke möglich.

7.2 Neben der Förderung nach diesen Richtlinien werden keine weiteren städtischen Wohnraumförderungsmittel gewährt.

7.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht und ist nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel möglich

7.4 Diese Richtlinien treten am 01.05.2007 für die Dauer von fünf Jahren in Kraft.

Borgentreich, den 30.03.2007

Stadt Borgentreich

gez.
Bernhard Temme
Bürgermeister